#### Zwischen der



# FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und der

St. Petri gGmbH, Sudwalder Str. 3, 28307 Bremen

(vertreten durch Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen)

wird folgende

# Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

# 1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die St. Petri gGmbH, 28307 Bremen - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in der **Jugendwohngruppe Zeppelin**, Marschstraße 16, 28309 Bremen für junge Menschen ab 15 Jahren erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

#### 2. Leistung

- 2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind dem **Leistungsangebotstyp Nr. 1** zu entnehmen (s. Anlage).
- 2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **7 Plätzen** zugrunde.

#### 3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum

**164,84** € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personalund Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

# **154,84** € täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

10,00 € täglich pro Person.

- 3.2 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltegeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltegeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.
- 3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

# 4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab 1. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

# 5. Qualitätsentwicklung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.
- 5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2019/20 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2021 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im

Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

# 6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Einrichtungsträgerin

im Auftrag:



# Anlagen:

Anlagen: Kalkulationsschema 2019, Leistungsbeschreibung LAT 1

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit max. 10 Plätzen ist ein stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit temporären Familien ersetzendem Charakter.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<ul> <li>Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 8 und 16 Jahren.</li> <li>deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann,</li> <li>die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist,</li> <li>bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.</li> <li>Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</li> </ul>
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul> <li>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</li> <li>Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung.</li> <li>Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform.</li> <li>Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten.</li> <li>Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls.</li> <li>Integration in das soziale Umfeld.</li> <li>Unterstützung bei der Vermittlung von Schul -und Ausbildungsabschlüssen.</li> <li>Verselbständigung.</li> </ul>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.  Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung/Sozial- pädagogische Betreuung	<ul> <li>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</li> <li>Bereitstellung eines altersgerechten Settings,</li> <li>Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,</li> <li>Einzel- und / oder Gruppenarbeit,</li> <li>Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter</li> </ul>

<ul> <li>Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind</li> <li>Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich,</li> <li>Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.</li> <li>Sicherstellung der Kinderechte</li> <li>Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> <li>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</li> </ul>
Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.  Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation.
Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.
Personalanhaltswerte:  Betreuung: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung
Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

# 11. Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes ergeben. :

- zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII.
- für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagment sowie

zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.
Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:

- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,
- Bekleidungspauschale,
- für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,
- mehrtätige Klassenfahrten,
- Ersteinkleidung soweit erforderlich.